

ANTON V. SPRECHER

Carlsmindevej 6
DK-2840 Holte, 10. Januar 1975

2.73

Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 33
CH-3000 Bern

Bundesamt für Sozialversicherung			
✦ 15. JAN. 1975 ✦			
No. 797/170/S-1			
1/10	1/10	1/10	1/10

Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den nordischen Staaten

Sehr geehrte Herren,

Namens der Schweizervereine in Skandinavien und Finnland gestatte ich mir, Ihnen einige Wünsche und Begehren unserer hiesigen Landsleute auf dem Gebiet der Sozialversicherung zur Kenntnis zu bringen. Kurzgefasst lauten diese Wünsche und Begehren dahin, Ihr Amt möge die Beziehungen zwischen der Schweiz und den vier nordischen Staaten auf diesem Gebiete erneut überprüfen und nach Möglichkeit die längst fälligen Verhandlungen mit den nordischen Staaten über Sozialversicherungsabkommen aufnehmen oder fortsetzen.

Diese Wünsche und Begehren sind für Ihr Amt nichts Neues. Seit den frühen sechziger Jahren haben die Schweizer im Norden diese Fragen immer wieder untereinander zur Sprache gebracht und Ihre Aufmerksamkeit darauf gelenkt. In einer ausführlichen Stellungnahme vom 25. April 1967 an Herrn Theo Nagel in Norrköping (Schweden) legten Sie Ihre damalige Auffassung dar. Im Anschluss an eine Eingabe des Schweizervereins in Dänemark äusserten Sie sich dazu nochmals in Ihrem Schreiben vom 29. Januar 1970 an das EPD. Ihre Delegierten in internationalen Institutionen und die diplomatischen Vertreter der Schweiz im Norden haben m.W. nach Möglichkeit immer wieder die schweizerischen Wünsche vertreten. In jüngster Zeit sind Gespräche mit Norwegen über ein Abkommen aufgenommen worden. Unsere Landsleute im Norden schätzen diese Bemühungen. Greifbare Ergebnisse blieben aber leider bisher aus.

Seit dem Abschluss der beiden Abkommen mit Dänemark und Schweden von 1954 und besonders in den letzten Jahren haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse für unsere Landsleute im Norden verändert in einem Ausmass, das der Auswärtige kaum erkennt. Das gilt für alle vier Staaten - Island bleibt ausserhalb dieser Betrachtungen - und für jeden Schweizer ohne Rücksicht auf Stellung und Einkommensverhältnisse. Die Steuerschrauben sind weiter angezogen worden, die Inflation eilt davon, die Spartätigkeit wird unmöglich. Der Einzelne ist heute nicht mehr im Stande, selber für seine alten und kranken Tage vorzusorgen, und wird damit immer mehr zur öffentlichen Pfründerei genötigt, ob er es wünscht oder nicht. Angesichts dieser Entwicklungen sehen sich die Schweizer im Norden immer dringender angewiesen auf klare und befriedigende zwischenstaatliche Lösungen

./.

auf dem Gebiet der Sozialversicherung.

An sich wäre es naheliegend für die Schweizer im Norden, der freiwilligen AHV beizutreten und damit das Hauptproblem aus der Welt zu schaffen. Hier zeigt es sich nun aber ganz einfach, dass der Beitritt zur freiwilligen AHV für die meisten unerschwinglich ist, unter anderem weil die AHV-Beiträge in der Regel nicht vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können. Der Unterzeichnete müsste z.B. im Jahr 1974 ca. ein Drittel seines Nettogehaltes nach Steuern für die freiwillige AHV aufwenden, falls er ihr angehören wollte, und in Finnland, Norwegen und Schweden ist es nicht viel anders.

Die von uns gewünschten neuen Abkommen oder Aenderungen der bestehenden Abkommen mit den nordischen Staaten werden nicht leicht erhältlich sein. Allgemein scheinen die schweizerischen Behörden und die Schweizer in Skandinavien mehr an solchen Abkommen interessiert zu sein als die Skandinavier in der Schweiz und die verschiedenen zuständigen Stellen in den nordischen Staaten, vielleicht mit Ausnahme Schwedens. Bei realistischer Beurteilung glaube ich, dass heute Druckmittel auf Gebieten ausserhalb der Sozialversicherung nötig werden können, um Verhandlungen in Gang zu bringen und brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Das soll die Schweiz aber nicht daran hindern, trotzdem auf Verhandlungen zu drängen.

Ich erlaube mir, im folgenden zunächst die heutigen Verhältnisse in den vier Staaten darzulegen. Die Angaben für Finnland, Norwegen und Schweden verdanke ich meinen Gewährsleuten in diesen Staaten. Irrtümer in Einzelpunkten sind nicht ausgeschlossen, da sich die Verhältnisse überall rasch ändern und bei den zuständigen Stellen nicht immer eindeutige Angaben erhältlich sind. Ich beschränke mich im wesentlichen auf die Altersversicherung, unter Ausschluss der übrigen normalerweise in den Abkommen behandelten öffentlichen Versicherungszweige, insbesondere der Kranken- und Unfallversicherung. Die Schwierigkeiten werden sich vermutlich vor allem bei der Altersversicherung zeigen, weil sie finanziell wohl am schwersten ins Gewicht fällt und grundlegende Entscheide von einer gewissen Tragweite verlangt. Wenn sich eine Lösung für die Altersversicherung findet, werden sich m.E. auch die übrigen Versicherungsarten regeln lassen.

a) Dänemark:

In der Regel hat nur der dänische Staatsangehörige Anspruch auf die Volkspension (Gesetz über die Volkspension, § 1). Ausnahmen sind aber vorbehalten und finden sich für Schweizer Bürger bekanntlich im Abkommen von 1954, welches Schweizer Bürgern mit Wohnsitz in Dänemark nach einer gewissen Wartezeit Anspruch auf die dänische Altersrenten gibt. Ziehen die Schweizer Bürger aber vor oder nach der Pensionierung von Dänemark weg, so verlieren sie jeglichen Anspruch sowohl auf Renten wie auf eine Beitragsrückvergütung. Im Gegensatz zum Schweizer Bürger verliert der dänische Staatsangehörige bei seinem Wegzug aus Dänemark seine dänischen Pensionsansprüche nur, wenn er vor der Pensionierung wegzieht. Bei

Wegzug nach der Pensionierung kann er mit behördlicher Bewilligung seine dänische Rente im Ausland beziehen (Gesetz über die Volkspension, § 1, Abs. 5). Umgekehrt erhält der dänische Staatsangehörige gemäss dem Abkommen seine AHV-Rente ebenfalls nur, solange er in der Schweiz Wohnsitz hat (Art. 6, Abs. 1). Dagegen ist der dänische Staatsangehörige insofern besser gestellt, als ihm gemäss dem Abkommen beim Wegzug aus der Schweiz seine eigenen AHV-Beiträge zurückvergütet werden (Art. 6, Abs. 3).

Das hauptsächliche und dringliche Begehren der Schweizer in Dänemark geht dahin, dass ihnen künftig ihre dänische Volkspension entsprechend ihrer Wohnsitzdauer in Dänemark in die Schweiz ausbezahlt wird. Die meisten hiesigen Schweizer hängen im Alter weitgehend von der Volkspension ab, und das bedeutet heute, dass sie im Alter nicht in die Schweiz zurückkehren können.

Von dänischer Seite hat man sich m.W. leider bisher gegenüber einem "Export" der Volkspension zu Gunsten fremder Staatsangehöriger äusserst zurückhaltend gezeigt. Man hat m.W. den "Export" oder gleichwertige Regelungen bisher nur im innerskandinavischen Verhältnis vorgesehen (nordische Konvention vom 15. September 1955, mit Aenderungen) sowie neuerdings, mit gewissen Einschränkungen, im Verhältnis zu den andern EWG-Staaten (Rundschreiben und Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 23. Februar 1973).

Dagegen liegt es m.E. heute nicht im wohlverstandenen Interesse der Dänemark-Schweizer, auf eine Beitragsrückvergütung beim Wegzug aus Dänemark (analog der Rückvergütung der AHV-Beiträge) zu drängen. Diese Rückvergütung - in Wirklichkeit eine Rückvergütung früherer Steuerleistungen - passt nicht in das dänische System und wäre vermutlich für die Dänen von vornherein unannehmbar. Uebrigens ist m.E. die alleinige Beitragsrückvergütung auch im Verhältnis zu den andern nordischen Staaten keine befriedigende Lösung.

b) Finnland:

Die Verhältnisse mit Finnland liegen insofern einfacher als mit Dänemark, als die finnische Sozialversicherung im allgemeinen die Staatsangehörigkeit unberücksichtigt lässt. Der Schweizer und der Finne werden grundsätzlich gleich behandelt. Wer vor der Pensionierung aus Finnland wegzieht, hat jegliche Ansprüche auf Rente und Beiträge verwirkt. Wer nach der Pensionierung das Land verlässt, behält seine Pension im ersten Jahr und muss danach jährlich die weitere Auszahlung der Pension beantragen. Laut einer finnischen Pressemitteilung vom Oktober 1973 wohnten damals nur vier Rentner mit finnischen Alterspensionen in der Schweiz.

Finnland gehört der bereits erwähnten nordischen Konvention von 1955 an. Finnland hat ferner ein Sozialversicherungsabkommen mit Grossbritannien vom 28. Juli 1959 und mit den vereinigten Staaten vom 17. Mai 1968. Staatsangehörige der U.S.A., die aus Finnland wegziehen, können angeblich ihre finnische Volkspension auch

ausserhalb Finnland beziehen, und dies ohne zeitliche Beschränkung.

M.W. hat man von schweizerischer Seite bisher nicht versucht, mit den Finnen über ein Abkommen zu verhandeln. Gesamthaft scheinen unsere Landsleute im allgemeinen wenigstens nicht schlechter behandelt zu werden als die Finnen. Ein Abkommen mit Finnland könnte möglicherweise die Stellung der Schweizer in Finnland nicht wesentlich verbessern, weil Finnland die Schweizer kaum günstiger behandeln kann als seine eigenen Landsleute. Langfristig sollte aber auch im Verhältnis zu Finnland eine befriedigende Lösung in Form eines Abkommens angestrebt werden, nach Möglichkeit in Richtung anderer schweizerischer Abkommen moderner Prägung.

Unsere Landsleute in Finnland beklagen sich, weil ihnen beim Wegzug aus Finnland keine Beiträge zurückvergütet werden. Seit der 8. AHV-Revision ist vermutlich umgekehrt auch die Rückvergütung der AHV-Beiträge im Verhältnis zu Finnland weggefallen. Damit wären nunmehr die Schweizer Rückwanderer aus Finnland in dieser Beziehung nicht schlechter gestellt als finnische Rückwanderer aus der Schweiz. Befriedigen kann der Zustand trotzdem nicht.

c) Norwegen:

Bezüglich Norwegen ist Ihr Amt über die heutigen Verhältnisse zweifellos eingehend unterrichtet, da ja mit Norwegen bereits Verhandlungen im Gange waren.

Die Sozialversicherung und insbesondere die Altersversicherung scheint sich im allgemeinen nach dem Wohnsitz zu richten. Versichert ist, wer in Norwegen wohnt (Gesetz über Volksversicherung von 1966, § 1-2). Wer einer ausländischen Sozialversicherung angehört, kann durch eine besondere Verfügung von der norwegischen Sozialversicherung und damit von der Beitragsleistung befreit werden (§ 1-3). Dem Vernehmen nach wird diese Befreiung in der Praxis allerdings nur gewährt, wenn der Wohnsitz in Norwegen von verhältnismässig kürzerer Dauer ist, höchstens drei bis vier Jahre. Die Schweizer in Norwegen sind rentenberechtigt, jedenfalls solange sie in Norwegen Wohnsitz behalten. Wenn der Schweizer Bürger aus Norwegen wegzieht, gleichgültig ob vor oder nach der Pensionierung, behält er seine bereits laufende Pension oder seinen Pensionsanspruch. Verlässt er das Land vor der Pensionierung, so kann er sich, laut meinen Auskünften, nach erreichtem Pensionsalter bei der norwegischen Behörde melden und seine Rente verlangen. Voraussetzung ist allerdings eine Beitragsdauer von drei Jahren. Norweger und Schweizer werden in dieser Hinsicht also gleich behandelt. Beim Wegzug aus Norwegen werden den Schweizern m.W. keine Beiträge rückvergütet. Eine Rückvergütung wäre auch hier systemwidrig und kann kaum als Verhandlungsgegenstand in Frage kommen, da die Renten anscheinend ins Ausland überwiesen werden können.

Norwegen hat Sozialversicherungsabkommen mit Grossbritannien, Frankreich, Italien und U.S.A. Das Abkommen mit Italien sieht als einziges die Rückvergütung der Arbeitnehmerbeiträge für Rückwanderer in beiden Richtungen vor. Die Schweizer in Norwegen legen einem Abkommen zwischen den beiden Staaten grosses Gewicht zu. Die heutige Ordnung ist an sich nicht besonders ungünstig, vorausgesetzt dass sie tatsächlich in der Praxis so durchgeführt wird, wie man sie meinem Gewährsmann gegenüber beschrieben hat. Das Ziel muss aber auch hier ein Abkommen nach modernen Regeln sein, und es sollte an sich umso leichter erreichbar sein, als der "Export" der Renten grundsätzlich anerkannt ist.

d) Schweden:

Im Verhältnis zu Schweden finden wir eine klare und verhältnismässig günstige Ordnung. Die allgemeine Volkspension (AFP) kommt in der Regel nur schwedischen Staatsbürgern mit Wohnsitz in Schweden zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch Schweden mit Wohnsitz im Ausland. Gemäss dem Sozialversicherungsabkommen von 1954 erhalten grundsätzlich auch Schweizer mit Wohnsitz in Schweden die AFP (Art. 8, Abs. 1). Zieht der Schweizer vor der Pensionierung aus Schweden weg, so erhält er die von ihm einbezahlten AFP-Beiträge zurück (Art. 8, Abs. 2). Umgekehrt erhalten auch die Schweden beim Wegzug aus der Schweiz die von ihnen einbezahlten Arbeitnehmer- und Arbeitsgeberbeiträge ausbezahlt (Art. 6, Abs. 3). Auch hier wäre es erstrebenswert, dass die Renten den Schweizern in die Schweiz ausbezahlt werden, und umgekehrt.

Die AFP wird ergänzt durch die Zusatzrentenversicherung (ATP), welche aus der Verstaatlichung der früheren betrieblichen Vorsorge hervorgegangen ist und wesentlich höhere Leistungen vorsieht. Die ATP ist erst nach 1954 entstanden und bildet daher nicht Gegenstand des Abkommens. Die einschlägigen Bestimmungen der ATP sehen aber vor, dass ihre Renten an schwedische und ausländische Staatsangehörige an ihren ausländischen Wohnsitz ausbezahlt werden können.

Die heutige Regelung mit Schweden ist daher einigermaßen befriedigend, abgesehen von der Auslandszahlung bei der AFP und von einzelnen andern Unzulänglichkeiten. Ein unklarer Punkt könnte jetzt auftauchen, nachdem die Beiträge an die AFP vom 1. Januar 1974 an von den Arbeitgebern, statt wie bisher von den Arbeitnehmern entrichtet werden. Man wird sicherstellen müssen, dass der Schweizer beim Wegzug fortan diese Arbeitgeberbeiträge ausbezahlt erhält. Zu diesem Zweck allein ist aber vermutlich keine eigentliche Revision des Abkommens nötig.

Im Anschluss an diesen kurzen Ueberblick möchte ich Sie namens der genannten Schweizervereine darum bitten, mir die heutige Auffassung Ihres Amtes zu den aufgeworfenen Fragen schriftlich mitzuteilen. Wir wären froh zu wissen, inwiefern und in welchen Punkten Ihr Amt unsere Auffassungen teilt oder anderer Ansicht ist. Wir wären schliesslich auch

./.

*Kommen und Abkehr
Auffassung mit Bezug
auf einen ab-
klingens mit*

- 6 -

froh über genaue Angaben, wie man von Ihrer Seite aus die Möglichkeit für neue und günstigere Abkommen beurteilt, und nach welchen konkreten Plänen man im Laufe der nächsten Jahre gegenüber jedem der vier nordischen Länder vorzugehen gedenkt, sowohl sachlich wie zeitlich.

Es ist wie gesagt mein Eindruck, dass sich manche Fragen kaum befriedigend werden lösen lassen, ohne dass man gleichzeitig auf gewissen andern Gebieten ausserhalb der Sozialversicherung Druck ausübt oder Konzessionen macht. In diesem Sinne wäre auch ein koordiniertes Vorgehen zwischen der Schweiz und andern Staaten, z.B. der Bundesrepublik Deutschland, in Erwägung zu ziehen.

Ich halte mich gerne zu Ihrer Verfügung, falls Sie jetzt oder später weitere Angaben oder Unterlagen wünschen. Durch meine Gewährsleute und geschäftlichen Verbindungen in den nordischen Staaten hoffe ich solche Wünsche erfüllen zu können.

Ich werde mir ferner erlauben, Sie um eine Unterredung über die berührten Punkte zu bitten, und ich werde Sie anlässlich eines meiner nächsten Aufenthalte in der Schweiz anrufen. Ich danke Ihnen verbindlich für das Interesse, das Sie dieser Angelegenheit widmen wollen, und begrüsse Sie, sehr geehrte Herren,

mit vorzüglicher Hochachtung



cc: Schweizervereine in Skandinavien und Finnland
Schweizerische Botschaften in Skandinavien und Finnland
Eidg. Politisches Departement, Bern
Auslandschweizersekretariat der NEG, Bern